

Matica Technologies Group SA

Zug, Schweiz

ANGEBOTSUNTERLAGE

für das

freiwillige öffentliche Erwerbsangebot

an die Aktionäre der

DISO Verwaltungs AG, Esslingen am Neckar

zum Erwerb aller nicht der Matica Technologies Group SA gehörenden Aktien der DISO Verwaltungs AG gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 0,85 je Aktie

Angebotsfrist 16.06.2023 bis 14.07.2023 24:00 Uhr

ISIN DE000A0JELZ5 / WKN: A0JELZ (Aktien)

ISIN DE000A35JSE6 / WKN A35JSE (Zum Verkauf eingereichte Aktien)

1. Allgemeine Informationen und Hinweise

1.1 Bieterin und Zielgesellschaft

Die Matica Technologies Group SA ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Zug, Kanton Zug, Schweiz. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Handelsregister- und Konkursamts des Kanton Zug unter der Firmenummer CHE-369.944.415 (nachfolgend „Bieterin“).

Die DISO Verwaltungs AG mit Sitz in Esslingen am Neckar ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer HRB 785069 (nachfolgend „Zielgesellschaft“).

Die Bieterin ist direkt mit mehr als 85 Prozent an dem Grundkapital der Zielgesellschaft beteiligt.

1.2 Durchführung des Angebots ausschließlich nach deutschem Recht

Dieses freiwillige Erwerbsangebot (nachfolgend auch „Angebot“) der Bieterin wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Das Angebot unterliegt nicht den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG), da der Anwendungsbereich gem. § 1 Abs. 1 WpÜG nicht eröffnet ist. Die Bieterin weist darauf hin, dass dieses Angebot nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft oder gebilligt wurde und auch künftig weder geprüft noch gebilligt wird.

1.3 Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage und sonstiger Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Angebot

Diese Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Bieterin unter maticagroup-offer.de sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgesehen. Weiterhin wird diese Angebotsunterlage in Papierform zur

kostenlosen Abgabe durch die ODDO BHF SE, Frankfurt am Main, bereitgehalten. Entsprechende Anfragen sind per Fax an die Nummer +49 (0) 69 718 4630 oder per E-Mail uebernahmeangebot@oddo-bhf.com zu richten. Alle sonstigen Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Internetseite der Bieterin unter maticagroup-offer.de. Die Bieterin hat keine Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung derselben oder weiterer das Angebot betreffender Dokumente unmittelbar oder mittelbar durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland veranlasst oder gestattet und wird dies auch nicht tun. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Das Angebot kann von allen Aktionären der DISO Verwaltungs AG nach Maßgabe der in dem Angebot enthaltenen Bedingungen angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Angebot annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über die für sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den im jeweiligen Ausland geltenden Vorschriften vereinbar ist. Eine Verantwortung der Bieterin für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit ein depotführendes Institut seinen Kunden gegenüber Informations- und Weiterleitungspflichten in Bezug auf das Angebot treffen, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist das depotführende Institut gehalten, die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen. Versendungen des Angebots, einer Zusammenfassung oder von sonstigen Beschreibungen der Bestimmungen dieses Angebots oder von weiteren das Angebot betreffenden Dokumente außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch depotführende Institute an Aktionäre oder Dritte erfolgen nicht im Auftrag der Bieterin.

2. Das Angebot

2.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind alle nicht der Matica Technologies Group SA direkt gehörenden auf den Inhaber lautenden Aktien der DISO Verwaltungs AG ohne Nennbetrag (Stückaktien), die bei der Clearstream Banking AG in einer oder mehreren Globalurkunden unter der ISIN DE000A0JELZ5 in Girosammelverwahrung gehalten werden (nachfolgend als „Aktie“ bzw. „Aktien“ bezeichnet).

2.2 Gegenleistung

Die Bieterin bietet hiermit allen Aktionären an, die von ihnen gehaltenen Aktien einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots mit ihnen verbundenen Nebenrechte (insbesondere Gewinnbezugsrechte) zum Kaufpreis von EUR 0,85 je Aktie („Angebotspreis“) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

2.3 Nachbesserung des Angebotspreises

Sofern die Hauptversammlung der Zielgesellschaft bis zum 30. Juni 2024 einen Ausschluss von Minderheitsaktionären beschließt und die Barabfindung den Angebotspreis übersteigt, verpflichtet sich die Bieterin hiermit gegenüber den dieses Angebots annehmenden Aktionären die Differenz zwischen Barabfindung und Angebotspreis nachzuzahlen.

Vorstehendes gilt analog, falls die Hauptversammlung der Zielgesellschaft bis zum 30. Juni 2024 die Zustimmung zu einem zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin zu schließenden (oder vorbehaltlich der Zustimmung geschlossenen) aktienrechtlichen Unternehmensvertrag oder einen umwandlungsrechtlichen Vertrag beschließt, der eine Abfindung für die Aktionäre vorsieht und diese Abfindung den Angebotspreis übersteigt.

Die Auszahlung der Nachbesserung erfolgt unverzüglich nach (und unter der Bedingung) der Eintragung des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre, des aktienrechtlichen Unternehmensvertrags oder des umwandlungsrechtlichen Vertrags in das Handelsregister der Zielgesellschaft. Die Bieterin wird von dieser Nachbesserungspflicht frei, sofern der jeweilige annehmende Aktionär zum Zeitpunkt der Auszahlung der Nachbesserung keine Kontoverbindung mit dem Depotführenden Institut, gegenüber dem er die Annahme dieses Angebots erklärt hat, mehr unterhält.

2.4 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt am 16.06.2023, 0:00 Uhr (MESZ) und endet am 14.07.2023, 24:00 Uhr (MESZ) (nachfolgend „Annahmefrist“).

Die Bieterin behält sich vor, die Annahmefrist einmalig oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Annahmefrist wird die Bieterin unverzüglich und vor Ablauf der Annahmefrist bekannt geben.

2.5 Bedingungen und Genehmigungen

Dieses Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Kauf- und Übertragungsverträge sind von keinen Bedingungen und behördlichen Genehmigungen abhängig.

3. Annahme und Abwicklung des Angebots

3.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Mit der technischen Durchführung des Rückkaufs hat die Bieterin die ODDO BHF SE, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main, (nachfolgend „Zentrale Abwicklungsstelle“) beauftragt.

3.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

Aktionäre können dieses Angebot nur innerhalb der unter Ziffer 2.4 genannten Annahmefrist (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 2.4) annehmen. Die Annahme kann ferner nur gegenüber dem jeweiligen Kreditinstitut erklärt werden, in dessen Depot die jeweiligen Aktien des Aktionärs, für die das Angebot angenommen werden soll, eingebucht sind (nachfolgend „Depotführendes Institut“). Eine Annahme des Angebots ist nur für ganze Aktien möglich. Ein Formular für die Annahmeerklärung erhalten die Aktionäre direkt von dem jeweiligen Depotführenden Institut. Aktionäre, die dieses Angebot für von Ihnen gehaltenen Aktien annehmen wollen, müssen:

- i. die Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist (eingehend) unter Angabe der Anzahl der Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, gegenüber ihrem Depotführenden Institut in Textform erklären; und

- ii. ihr Depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll (nachfolgend „Eingereichten Aktien“), in die ausschließlich für die Durchführung dieses Erwerbsangebots bei der Clearstream Banking AG eingerichtete Interims-Gattung (ISIN DE000A35JSE6 / WKN A35JSE) vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Die Annahme des Angebots wird erst mit Umbuchung der Eingereichten Aktien in die zum Zwecke der Durchführung dieses Angebots eingerichtete Interims-Gattung (ISIN DE000A35JSE6 / WKN A35JSE) wirksam. Die Umbuchung der zum Verkauf eingereichten Aktien in die Interims-Gattung (ISIN DE000A35JSE6 / WKN A35JSE) wird durch das Depotführende Institut nach Erhalt der Erklärung der Angebotsannahme vorgenommen, wobei dies in der Verantwortung des jeweiligen Depotführenden Instituts liegt. Sie gilt als fristgerecht innerhalb der Annahmefrist erfolgt, wenn sie bis spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist (Ziffer 2.4) bis 18.00 Uhr (MEZ) bewirkt wird und die Annahme innerhalb der Annahmefrist (Ziffer 2.4) gegenüber dem Depotführenden Institut in Textform erklärt worden ist. Annahmeerklärungen, die bei dem jeweiligen Depotführenden Institut nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als wirksame Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Aktionär nicht dazu, die Gegenleistung aus dem Angebot zu erhalten. Die Bieterin behält sich jedoch das Recht vor, auch eine mit Mängeln oder Fehlern behaftete Annahmeerklärung zu akzeptieren. Weder die Bieterin noch die für sie handelnden Personen haben die Pflicht, Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung gegenüber dem jeweiligen Aktionär anzuzeigen, noch unterliegen sie irgendeiner Haftung, wenn die Anzeige unterbleibt.

Nach der Umbuchung der Aktien in die Interims-Gattung durch das Depotführende Institut ist ein Handel mit den eingereichten Aktien nicht mehr möglich. Ein Handel in der Interims-Gattung wird von der Bieterin nicht beantragt.

3.3 Erklärungen und Weisungen der annehmenden Aktionäre

Mit der Abgabe der Annahmeerklärung gegenüber dem Depotführenden Institut erklärt der jeweilige einreichende Aktionär, dass er für alle in der Annahmeerklärung genannten und auf seinem Depot bei dem Depotführenden Institut befindlichen Aktien (samt aller hiermit verbundenen Nebenrechte) das Angebot der Bieterin gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt. Mit der wirksamen Annahme des Angebots kommt zwischen der Bieterin und dem annehmenden Aktionär ein Kaufvertrag über die Eingereichten Aktien (nachfolgend „Kaufvertrag“) gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Der annehmende Aktionär und die Bieterin einigen sich zugleich über die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien zum jeweiligen Abwicklungstag auf die Bieterin.

Mit der Annahme des Angebots durch den jeweiligen Aktionär erklärt dieser ferner gegenüber der Bieterin, dass:

- I. die Eingereichten Aktien zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in seinem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- II. ihm bewusst und er damit einverstanden ist, dass die Eingereichten Aktien nach Umbuchung in die Interims-Gattung nicht mehr handelbar sind, und
- III. ihm bewusst und damit einverstanden ist, dass eine Verfügung über die Eingereichten Aktien ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist.

Mit der Annahme des Angebots weisen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktionäre ihr Depotführendes Institut zudem an:

- I. die Aktien zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch die sofortige Umbuchung der in der Annahmeerklärung bezeichneten Aktien, für die sie jeweils die Annahme dieses Angebots erklärt haben, in die ausschließlich für die Durchführung dieses Rückkaufs eingerichtete Interims-Gattung (ISIN DE000A35JSE6/ WKN A35JSE) bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen bzw. zu veranlassen;
- II. die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die auf den Konten des Depotführenden Instituts belassenen und in die ISIN DE000A35JSE6/ WKN A35JSE umgebuchten Eingereichten Aktien am ersten bzw. zweiten Abrechnungstag (jeweils ein Abwicklungstag), mithin auszubuchen und der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei der Clearstream Banking AG zu übertragen und der Bieterin zur Verfügung zu stellen und das Eigentum an den Eingereichten Aktien samt aller hiermit verbundenen Nebenrechte an die Bieterin zu übertragen
- III. die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, unmittelbar oder über das Depotführende Institut die für die Bekanntgabe über den Erwerb der Aktien erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot des Depotführenden Instituts bei der Clearstream Banking AG in die Interims-Gattung (ISIN DE000A35JSE6/ WKN A35JSE) umgebuchten Eingereichten Aktien börsentäglich an die Zentrale Abwicklungsstelle zu übermitteln;
- IV. die Annahmeerklärung auf Verlangen der Zentralen Abwicklungsstelle an diese weiterzuleiten; und beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktionäre ihr Depotführendes Institut und die Zentrale Abwicklungsstelle mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Eigentumsübergang der Eingereichten Aktien auf die Bieterin herbeizuführen.

3.4 Widerruf; Rücktritt

Die Annahme des Angebots durch die Aktionäre erfolgt grundsätzlich unwiderruflich und die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots durch die Aktionäre ebenfalls unwiderruflich erteilt. Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, steht auch kein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Kaufvertrag zu.

3.5 Abwicklung des Erwerbsangebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Angebotspreises je Eingereichter Aktie erfolgt, soweit das Angebot von den Aktionären wirksam entsprechend den Regelungen dieser Angebotsunterlage angenommen wurde, am jeweiligen Abwicklungstag an das Depotführende Institut der einreichenden Aktionäre Zug-um-Zug gegen Umbuchung der Eingereichten Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle zur Übereignung der Eingereichten Aktien samt aller hiermit verbundenen Nebenrechte auf die Bieterin.

Mit der Gutschrift des Angebotspreises bei dem jeweiligen Depotführenden Institut hat die Bieterin ihre Verpflichtung aus dieser Angebotsunterlage zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen Depotführenden Institut der Aktionäre, die Geldleistung dem annehmenden Aktionär gutzuschreiben.

3.6 Abrechnungstage

Die Abrechnung des Angebots erfolgt an zwei Abrechnungstagen. Aktionäre, die die Annahme des Angebots zügig erklären und deren Depotführende Institute die Eingereichten Aktien bis einschließlich

30.06.2023 18:00 in die Interims-Gattung (ISIN DE000A35JSE6/ WKN A35JSE) umgebucht haben erhalten voraussichtlich die Gegenleistung bereits am 04.07.2023.

Alle später eingereichten Aktien werden voraussichtlich am 20.07.2023 abgerechnet.

Sofern die Bieterin die Angebotsfrist verlängert, wird sie in der Verlängerungsmitteilung einen oder mehrere weitere(n) Abrechnungstag(e) benennen, die vorstehenden Abrechnungstage bleiben in jedem Fall bestehen.

3.7 Kosten der Annahme

Die Bieterin zahlt den Depotführenden Instituten für ihre Mühewaltung bei der Abwicklung des Angebots einen Depotbankenkostenersatz in Höhe von EUR 2,50 je einreichendem Depot. Näheres können die Depotführenden Institute bei der Zentralen Abwicklungsstelle erfragen.

Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern oder Kosten oder Gebühren, die von Depotführenden Instituten oder ausländischen Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne Depotverbindung bei der Clearstream Banking AG erhoben werden, sind von den betreffenden Aktionären zu tragen.

4 Steuerlicher Hinweis

Die Annahme des Angebots führt zur Veräußerung der von den jeweiligen Aktionären gehaltenen Aktien. Den Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Angebots jeweils ausreichende steuerrechtliche Beratung einzuholen, bei der die individuellen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

5 Sonstige Bestimmungen

Die sich aus der Annahme des Angebots ergebenden Verträge zwischen der Bieterin und den Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Angebots unwirksam und/oder undurchführbar sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit des Angebots im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Angebot enthaltenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in einem solchen Fall gilt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Zug, Schweiz im Juni 2023

Matica Technologies Group SA